

Beitragsordnung des *Karlsruher Sportvereins Rintheim-Waldstadt e.V.* (KSV)

Gemäß §6 Absatz 1 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung am 11.11.2004 folgende Beitragsordnung verabschiedet:

1. Sämtliche Beiträge und Verwaltungspauschalen sind Jahresbeiträge und zudem Bringschulden. Mitglieds-, Sonder- und Abteilungsbeiträge sowie Verwaltungspauschalen sind jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres im Voraus, Aufnahmebeiträge bei Eintritt zu entrichten. Bei Aufnahme innerhalb eines Kalenderjahres werden die Mitgliedsbeiträge für den Rest des Kalenderjahres anteilig, Abteilungs- und Sonderbeiträge sowie Verwaltungspauschalen in voller Höhe erhoben.
2. Alle Beiträge und Verwaltungspauschalen sind im Wege des Lastschriftverfahrens zu entrichten. Bei jährlichem Beitragseinzug ist der Abbuchungstermin jeweils der 31.01., bei halbjährlichem Beitragseinzug jeweils der 31.01 und 31.07. des Kalenderjahres. Der geschäftsführende Vorstand kann auf schriftlich begründetem Antrag Ausnahmen zulassen. Kommt es seitens des Kreditinstituts zu Rückbuchungen der Beiträge, so werden die entstehenden Kosten hierfür dem Mitglied weiterberechnet. Für Mitglieder, die sich nicht dem Lastschriftverfahren anschließen, wird zusätzlich eine Verwaltungspauschale von jährlich 10,00 Euro erhoben.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann die Zahlung von Beiträgen stunden. Wenn ein Mitglied durch besondere Umstände (längere Abwesenheit vom Sitz des Vereins, Ableisten der Wehrpflicht u.ä.) an der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte verhindert ist, kann der geschäftsführende Vorstand das Ruhen der Beitragspflicht beschließen. (§6 Absatz 4 der Vereinssatzung)
4. In Not geratenen oder bedürftigen Mitgliedern, insbesondere bei Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfebedürftigkeit, kann der geschäftsführende Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
5. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge oder Sacheinlagen nicht zurückerstattet. (§6 Absatz 6 der Vereinssatzung)
6. Ist ein Mitglied mit der Zahlung seiner Schuld ein Jahr oder mehr im Rückstand, kann der Gesamtvorstand auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliedschaft beenden (Ausschluss). Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§5 Absatz 5 der Vereinssatzung). Der Verein behält sich im Falle des Ausschlusses die gerichtliche Beitreibung der Schuld vor.
7. Gemäß §14 Absatz 3 der Vereinssatzung können Abteilungen von ihren Mitgliedern Abteilungsbeiträge erheben, wenn dies von der entsprechenden Abteilungsversammlung beschlossen wird. Die Abteilungsbeiträge stehen ausschließlich der erhebenden Abteilung zur Verfügung. Die Zahlung entfällt mit Ablauf des Kalenderjahres in dem das Mitglied aus der Abteilung ausscheidet. Abteilungsbeiträge werden in der Regel zusammen mit den restlichen Beiträgen und Verwaltungspauschalen erhoben bzw. eingezogen.
8. Aufnahme- und Sonderbeiträge werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt. Sonderbeiträge, z.B. der Tennisabteilung, werden vorrangig zur Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen, Geräte und Einrichtungen verwendet, für deren Benutzung sie erhoben werden (§6 Absatz 2 der Vereinssatzung). Aufnahme- und Sonderbeiträge werden grundsätzlich zusammen mit den restlichen Beiträgen und Verwaltungspauschalen erhoben bzw. eingezogen.
9. Die Mitgliedsbeiträge betragen für

a) Personen unter 18 Jahren (Einzelmitglieder)	60,00 Euro
b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (jeweils über 18 Jahren und Einzelmitglieder) - gegen Nachweis -	78,00 Euro
c) Personen über 18 Jahren (Einzelmitglieder)	120,00 Euro
d) Familien (mit Kindern bis zur Volljährigkeit, sowie Kinder welche die Voraussetzung zu 9b erfüllen), Ehepaare und Paare in eheähnlicher Gemeinschaft	180,00 Euro
e) Rentner, Pensionäre (soweit passiv) und passive (fördernde) Mitglieder	48,00 Euro
10. Für neue Mitglieder ist ein Aufnahmebeitrag von 10,00 Euro je aufzunehmendes Mitglied zu entrichten. Für Familien (mit Kindern bis zur Volljährigkeit), Ehepaare und Paare in eheähnlicher Gemeinschaft beträgt der Aufnahmebeitrag einmalig 20,00 Euro. Für jedes weitere Kind wird kein Aufnahmebeitrag mehr fällig.
11. Diese Beitragsordnung wird ab dem 11.11.2004 wirksam.

Sonder- und Abteilungsbeiträge der „Tennis-Jugend“- und „Tennis-Erwachsene“-Abteilung

1. Zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag wird nach §6 Absatz 2 der Vereinssatzung für jedes **aktive** Mitglied der „Tennis-Erwachsene“ und „Tennis-Jugend“-Abteilung folgender Sonderbeiträge erhoben:

a) Personen unter 18 Jahren	40,00 Euro
b) Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrpflichtige und Zivildienstleistende (jeweils über 18 Jahren) - gegen Nachweis -	50,00 Euro
c) Personen über 18 Jahren	65,00 Euro
2. Von allen **volljährigen aktiven** Mitgliedern der „Tennis-Jugend“- und „Tennis-Erwachsene“-Abteilung wird zudem – zusammen mit den restlichen Beiträgen und Verwaltungspauschalen – ein jährlicher Abteilungsbeitrag für Reinigung der Tennisanlagen, Clubturniere usw. in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
3. Mitglieder der „Tennis-Jugend“- und „Tennis-Erwachsene“-Abteilung können die aktive Mitgliedschaft – also den Sonder- und ggf. den Abteilungsbeitrag – wegen längerer Krankheit, aus beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen vorübergehend stornieren. Dies muss rechtzeitig – vor Beginn der jeweiligen Sommersaison, bis spätestens 31.03. des Kalenderjahres – schriftlich beantragt werden.
4. Pauschalbücher der Tennishalle werden für die Dauer der Hallensaison (Sommer- und/oder Wintersaison) Mitglied des Vereins (siehe auch Vertragsbedingungen). Der Mitglieds-, Abteilungs- und Sonderbeitrag ist in der Hallenbenutzungsgebühr enthalten.
5. Diese Sonder- und Abteilungsbeiträge werden ab 01.07.2003 wirksam.

Abteilungsbeiträge der „Fußball-Jugend“-Abteilung

Jährlicher Abteilungsbeitrag für aktive Mitglieder der „Fußball-Jugend“-Abteilung (wird zusammen mit den restlichen Beiträgen und Verwaltungspauschalen erhoben)	20,00 Euro
---	------------

Diese Abteilungsbeiträge werden ab 01.01.2011 wirksam.